

COVID-19-KRISE: Das Wiederaufbauprogramm der EU

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
I. Einleitung.....	4
II. Maßnahmen der EU in der ersten Phase der Krisenbewältigung	7
1. Flexibilität des EU-Fiskalrahmens und Ausweichklausel	7
2. Aufweichung der Regeln für staatliche Beihilfen.....	7
3. Maximale Flexibilität bei Strukturfondsmitteln.....	7
4. Kreditvergabemechanismen iHv 540 Milliarden €.....	8
4.1. SURE: Eindämmung des Arbeitslosigkeitsrisikos.....	8
4.2. EIB-Garantiefonds: Schutz des Mittelstandes.....	8
4.3. ESM-Liquiditätsbeschaffung für Euroraum-Länder	8
5. Notfall-Rückkaufprogramm der Europäischen Zentralbank	8
III. Der Wiederaufbauplan: Next Generation EU (NGE).....	9
1. Next Generation EU (NGE) - 1. Säule.....	10
1.1. Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)	10
1.2. Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU)	12
1.3. Fonds für einen gerechten Übergang (JTF).....	15
1.4. Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	17
2. Next Generation EU (NGE) – Mittelzuweisungen (Schätzungen).....	18
2.1. Geschätzte Mittelzuweisungen für die Mitgliedstaaten	18
2.2. Inhaltliche Anforderungen an Belgien	19
3. Next Generation EU (NGE) - 2. Säule.....	21
3.1. Solvenzhilfeinstrument.....	21
3.2. InvestEU & Fazilität für strategische Investitionen	21
4. Next Generation EU (NGE) - 3. Säule.....	22
4.1. Aktionsprogramm im Bereich Gesundheit (EU4Health)	22
4.2. Katastrophenschutzverfahren (rescEU).....	24
4.3. Horizont Europa	24
4.4. Weitere Programme.....	24

5.	Zusätzliche Anpassungen der sektoralen Verordnungen im Kohäsionsbereich	25
5.1.	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (ERDF) / Kohäsionsfonds (KF)	25
5.2.	Dachverordnung (CPR).....	25
6.	Next Generation EU (NGE) - Finanzierung des Wiederaufbauplans	26
6.1.	Mittelaufnahme	26
6.2.	Mittlrückzahlung	28
7.	Next Generation EU (NGE) - Rechtliche Konstruktion und Fragen	28
7.1.	Sichtweise der EU-Kommission	29
7.2.	Sichtweise des EU-Parlaments.....	30
7.3.	Sichtweise anderer Institutionen/Think Thanks (soweit vorhanden).....	30
IV.	Vergleich des neuen MFR-Vorschlags mit dem MFR-Vorschlag von 2018 und der Position des Parlaments inkl. NGE.....	31
V.	Schlussfolgerungen.....	36

Vorwort

Die COVID-19-Pandemie hat neben dramatischen gesundheitlichen auch enorme volkswirtschaftliche Schäden in den 27 Mitgliedstaaten der EU verursacht. Aufgrund der umfassenden Schutzmaßnahmen ist das Wirtschaftswachstum am BIP gemessen in allen Mitgliedsländern sehr stark eingebrochen.

Um die Wirtschaft anzukurbeln und einen raschen Aufschwung Europas zu gewährleisten sowie den Grundstein für eine bessere Zukunft und einen besseren Schutz gegen ähnliche Krisen zu legen, hat die Kommission am 27.05.2020 einen europäischen Aufbauplan vorgestellt, der **1.850 Mrd. EUR** (zu Preisen von 2018) bereitstellen soll und sich zusammensetzt aus:

- a. „**Next Generation EU**“ in Höhe von ca. **750 Mrd. EUR** sowie
- b. einem überarbeiteten **langfristen EU-Haushalt** (Mehrjährige Finanzrahmen / MFR) für den Zeitraum 2021 - 2027 in Höhe von ca. **1.100 Mrd. EUR**.

Im Vorfeld des Aufbauprogramms und als unmittelbare Reaktion auf die Folgen der COVID-19-Krise waren bereits verschiedene Maßnahmen mit einem Volumen von 1,8 Bio. EUR verabschiedet worden, sodass sich die finanziellen Gesamthilfen insgesamt auf **3.650 Mrd. EUR** belaufen sollen.

Die nachfolgenden Kapitel sollen diese Maßnahmen zusammenfassend darstellen und einen Überblick darüber geben, nach welchen Kriterien diese beachtlichen Summen durch die Mitgliedstaaten abgerufen werden können.

Über die Opportunität des Gesamtpakets darf natürlich gestritten werden. Wir setzen aber voraus, dass ein gemeinsamer Wille der 27 Mitgliedstaaten besteht, ein solches Gesamtpaket auf den Weg zu bringen, um die zahlreichen Wirtschaftsakteure, die auch den Staatshaushalt speisen, zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern.

Die einzelnen Maßnahmen hingegen sollen Gegenstand einer transparenten und offenen Diskussion sein und können im Laufe der gesetzgeberischen und haushaltstechnischen Diskussionen in den verschiedenen Institutionen abgeändert werden.

I. Einleitung

Am 27.05.2020 legte die Europäische Kommission ihre Vorschläge für das europäische Konjunkturprogramm („europäischer Aufbauplan“) und den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (MFR) vor.

In dieser Note werden zum besseren Verständnis dieser Initiative folgende Aspekte berücksichtigt und vertieft:

- Rückblick auf die bisherige Krisenreaktion der EU;
- Die von der Kommission vorgeschlagenen Schwerpunkte des Konjunkturprogramms für Europa und deren Bedeutung für die Mitgliedstaaten;
- Entwicklung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens;
- Schlussfolgerungen.

Zur Bekämpfung der durch COVID-19 entstandenen Krisensituation soll auf europäischer Ebene der Mehrjährige Finanzrahmen durch den mit 750 Mrd. EUR ausgestatteten Konjunkturfonds („Next Generation EU“) ergänzt werden. Diese Mittel sollen mobilisiert werden, indem die Eigenmittelobergrenze vorübergehend auf 2 % des Bruttonationaleinkommens der EU angehoben wird, sodass die Kommission durch ihr gutes Kreditrating die entsprechenden Mittel auf den Finanzmärkten aufnehmen kann. Insgesamt soll die finanzielle Schlagkraft des EU-Haushalts dadurch auf 1,85 Bio. EUR erhöht werden.

Die zusätzlichen finanziellen Mittel des Konjunkturfonds sollen über EU-Programme verteilt und über einen langen Zeitraum aus künftigen EU-Haushalten zurückgezahlt werden – frühestens 2028 und spätestens 2058. Um dies zu erreichen, schlägt die Kommission überdies eine Reihe neuer Eigenmittel vor.

Dieser Vorschlag bietet zudem neue Schwerpunkte (insbesondere im Gesundheitsbereich) als Reaktion auf die durch die Krise zutage getretenen Unzulänglichkeiten. Ebenfalls sollen politische Prioritäten der EU (Grüner Deal – Digitalisierung – Stärkung des Binnenmarktes – Fairer Arbeitsmarkt) durch den Konjunkturfonds verstärkt in den Vordergrund gerückt werden, so dass die Union und ihre Bürger auch langfristig von den Investitionen profitieren sollen.

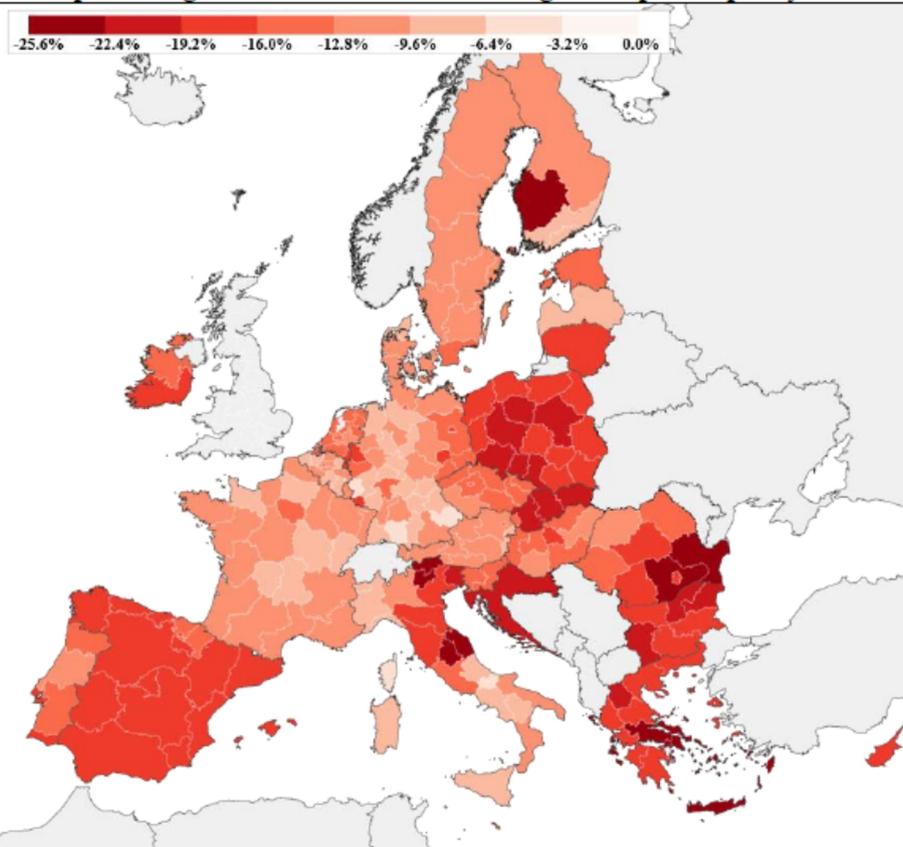
Der aktuelle Vorschlag der Kommission muss allerdings noch durch die Mitgliedstaaten und das EU-Parlament diskutiert werden.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten lassen sich dabei verschiedene Interessengruppen unterscheiden:

1. Die „sparsamen Vier“, die Nettozahler sind und für den traditionellen Finanzrahmen einen Haushalt über 1% des BNE der Europäischen Union ablehnen (Österreich, Niederlande, Schweden, Dänemark). Sie stehen Zuschüssen aus dem Wiederaufbaufonds skeptisch gegenüber und bevorzugen Anleihen, die von den Staaten zurückgezahlt werden müssen.
2. Die Kohäsions-Allianz: 17 Mitgliedstaaten in Ost- und Südeuropa, die starken Nutzen aus der europäischen Kohäsionspolitik ziehen und Nettoempfänger sind.
3. Die am stärksten von der Krise betroffenen Länder: insbesondere Spanien und Italien.
4. Eine Reihe von Staaten wie Deutschland, Frankreich und Belgien, die bereits Unterstützung für ein ehrgeiziges europäisches Konjunkturprogramm signalisiert haben, aber einige Kürzungen der bestehenden Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik, ablehnen.

Die Notwendigkeit eines Aufbauplans wird aufgrund der wirtschaftlichen Lage in ganz Europa jedoch durch keinen Mitgliedstaat bestritten.

Chart 2: GDP impact at regional NUTS 2 level excluding the impact of policy measures



Source: JRC

Für Belgien liegen folgende Schätzungen vor:

	2019		2020		2021	
	Belgien	EU	Belgien	EU	Belgien	EU
Veränderung des BIP (%)	+ 1.4	+ 1,5	- 7.2	-7,4	+ 6.7	+ 6,1
Veränderung Gesamtinvestition (%)	+ 3.1	kA	- 15.3	kA	+ 15.9	kA
Arbeitslosigkeit (%)	5.4	6,7	7.0	9,0	6.6	7,9
Inflation (%)	1.2	1,9	0,2	1,4	1,3	1,4
Defizit (% BIP)	- 1.9	-0,6	- 8.9	- 8,3	- 4.2	-3,6
Schuld (% BIP)	98,6	79,4	113.8	95,1	110.0	92

Die COVID-19-Krise stellt die einzelnen Staaten und die gesamte EU folglich vor gewaltige wirtschaftliche, budgetäre und soziale Herausforderungen. Die negativen Folgen werden die Menschen und die Politik noch viele Jahr begleiten.

Die EU möchte ihre Stellung dazu nutzen, durch gemeinsame Anstrengungen einen kollektiven Aufschwung für ganz Europa zu erreichen.

II. Maßnahmen der EU in der ersten Phase der Krisenbewältigung

Um den Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der COVID-19-Krise haushalts- und wirtschaftspolitisch unter die Arme zu greifen, wurde in einer ersten Phase, d.h. im Vorfeld des am 27.05.2020 vorgestellten Wiederaufbauprogramms, seitens der EU eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Flexibilität des EU-Fiskalrahmens und Ausweichklausel

Bei der Bewertung der Einhaltung der EU-Fiskalregeln sollen die budgetären Auswirkungen der haushaltspolitischen Maßnahmen, die zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 ergriffen wurden, nicht berücksichtigt werden. So können dringend erforderliche Unterstützungsmaßnahmen, etwa um die Pandemie einzudämmen, Liquiditätshilfen für Unternehmen und Sektoren zu gewährleisten und Arbeitsplätze und Einkommen der Arbeitnehmer zu schützen, als einmalige Haushaltsausgaben eingestuft werden.

Durch Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts¹ werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, vorübergehend von den haushaltspolitischen Anforderungen im europäischen fiskalpolitischen Rahmen abzuweichen.

2. Aufweichung der Regeln für staatliche Beihilfen

Die Vorschriften für staatliche Beihilfen wurden dahingehend aufgelockert, dass die Mitgliedstaaten hart getroffene Unternehmen und kleine Betriebe direkt unterstützen dürfen. Bis vorerst zum 31.12.2020 werden Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen (oder Steuervorteilen) von bis zu 800.000 EUR je Unternehmen gestattet sowie vergünstigte staatliche Garantien für Bankdarlehen, kurzfristige Exportkreditversicherungen, Maßnahmen in Form von Steuerstundungen bzw. Aussetzungen von Sozialversicherungsbeiträgen oder auch Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer. Darüber hinaus genehmigt die Kommission Fälle staatlicher Beihilfen in Dringlichkeitsverfahren, so dass diese rasch umgesetzt werden können.

3. Maximale Flexibilität bei Strukturfondsmitteln

¹ Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 3, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie Artikel 3 Absatz 5 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97.

Den Mitgliedstaaten wurde die Möglichkeit gegeben, nicht zweckgebundene Mittel in einem Gesamtumfang von 37 Mrd. EUR für 2020 freizugeben. Diese Flexibilität sieht u.a. vor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer kohäsionspolitischen Programme eine EU-Kofinanzierung von 100% beantragen können. Zudem gelten eine einfachere Übertragung von Mitteln zwischen Fonds sowie zwischen Regionenkategorien, die flexiblere Umschichtung von Mitteln für besonders von COVID-19 betroffene Gebiete sowie einfachere Verfahren für die Programmdurchführung und Prüfung.

4. Kreditvergabemechanismen i.H.v. 540 Milliarden EUR

4.1. SURE: Eindämmung des Arbeitslosigkeitsrisikos

Mittels Darlehen von bis zu 100 Mrd. EUR sollen die Mitgliedstaaten Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen einführen können, so dass Arbeitsplätze gesichert und Arbeitnehmer sowie Selbständige vor Einkommensverlusten geschützt werden (SURE-Programm). So können Unternehmen etwa die Arbeitszeit vorübergehend reduzieren, und der Staat gewährt Einkommensbeihilfen für nicht geleistete Arbeitsstunden. Selbständige erhalten in der aktuellen Notsituation Entschädigungen für den Verdienstausschlag.

4.2. EIB-Garantiefonds: Schutz des Mittelstandes

Durch Einrichtung des Paneuropäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB) werden zusammen mit lokalen Geldgebern und nationalen Förderinstituten bis zu 200 Mrd. EUR für kleine und mittlere Unternehmen und sonstige Unternehmen der Realwirtschaft mobilisiert. Durch die Garantie der EIB können lokale Banken und andere Finanzintermediäre in den EU-Ländern Geld für die Realwirtschaft bereitstellen, ohne ihre finanzielle Stabilität zu riskieren.

4.3. ESM-Liquiditätsbeschaffung für Euroraum-Länder

Schließlich wird der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) jedem Land des Euroraums bis zu zwei Prozent seines BIP an Kreditlinien gewähren können, was einem Gesamtbetrag von rund 240 Mrd. EUR für den gesamten Block entspricht. Über dieses Instrument sollen insbesondere Mittel für direkte und indirekte gesundheitsbezogene Kosten, die durch COVID-19 verursacht wurden, bereitgestellt werden. Dazu gehören auch Kosten für weitere Präventionsmaßnahmen.

5. Notfall-Rückkaufprogramm der Europäischen Zentralbank

Mit dem Notfall-Rückkaufprogramm PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programm) sollen seitens der Europäischen Zentralbank (EZB) Anleihen des privaten und öffentlichen Sektors gekauft werden. Der Gesamtumfang des PEPP-Programms beläuft sich auf 1.350 Mrd. EUR und soll mindestens bis Ende Juni 2021 durchgeführt werden.

III. Der Wiederaufbauplan: Next Generation EU (NGE)

Bei „Next Generation EU“ (NGE) soll es sich um ein einmaliges Notfallinstrument handeln, das für einen befristeten Zeitraum eingerichtet und ausschließlich für Krisenreaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen eingesetzt werden soll.

Die Mittel werden den Mitgliedstaaten über den EU-Haushalt zur Unterstützung der Investitions- und Reformprioritäten bereitgestellt und zur Stärkung der für den Wiederaufbau wichtigsten Finanzprogramme, die am 31. Dezember 2024 auslaufen sollen, eingesetzt.

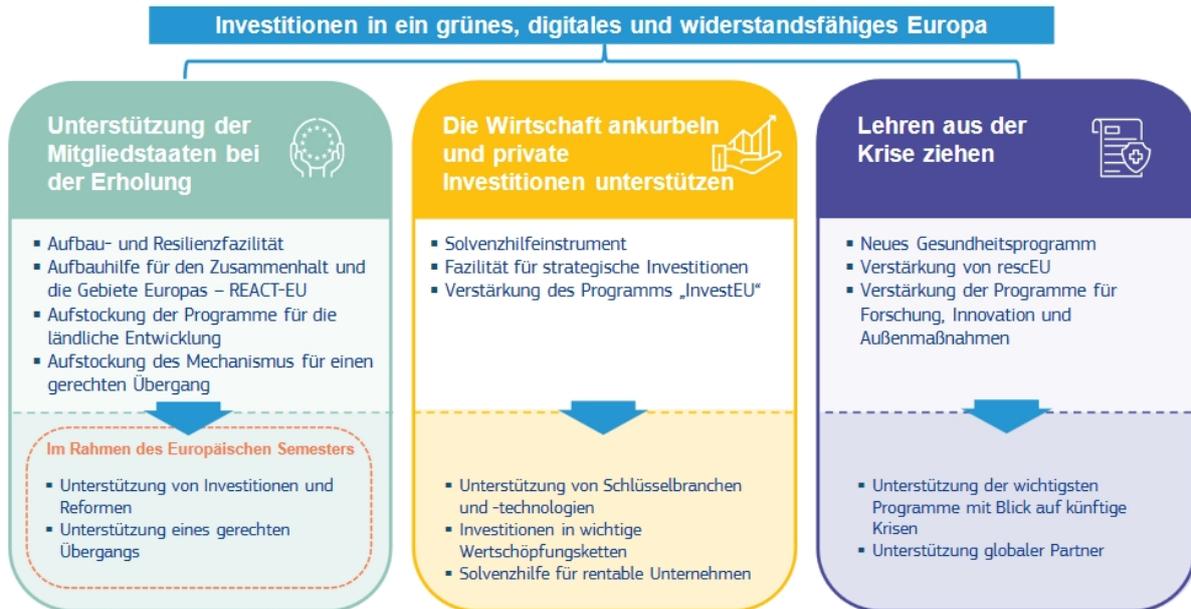
Die Mobilisierung von Mitteln auf den Finanzmärkten soll dazu beitragen, die Finanzierungskosten über einen längeren Zeitraum zu verteilen, damit die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021-2027 keine erheblichen zusätzlichen Beiträge zum EU-Haushalt leisten müssen.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission neue Eigenmittel vorschlagen, die die Rückzahlung der Mittel, die im Rahmen von NGE auf dem Finanzmarkt aufgenommen wurden, erleichtern könnten.

Darüber hinaus sehen die Pläne für NGE vor, auch den derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 dahingehend abzuändern, dass bereits 2020 zusätzliche Mittel i.H.v. 11,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden.

NGE baut auf 3 Säulen auf:

1. Säule:	Instrumente zur Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten beim Aufbau und der Krisenbewältigung.
2. Säule:	Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen und zur Unterstützung angeschlagener Unternehmen.
3. Säule:	Aufstockung wichtiger EU-Programme, um die Lehren aus der Krise zu ziehen und den Binnenmarkt stärker und widerstandsfähiger zu machen.



1. Next Generation EU (NGE) - 1. Säule

1.1. Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)

- bei der RRF (Recovery and Resilience Facility) handelt es sich um ein neues Programm bzw. einen neuen Fonds im künftigen MFR. Sie bildet in gewisser Weise das Herzstück von NGE;
- Geltungsbereich: RRF umfasst Politikbereiche in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, dem ökologischen und digitalen Wandel, Gesundheit, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz, Produktivität, Bildung und Kompetenzen, Forschung und Innovation, intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, Beschäftigung und Investitionen sowie der Stabilität der Finanzsysteme;
- RRF wird 560 Mrd. EUR (zu heutigen Preisen) umfassen, wovon 310 Mrd. EUR als **nicht rückzahlbare Zuschüsse** und 250 Mrd. EUR als **Darlehen** bereitgestellt werden können;
 - Zuschüsse sollen bis 31/12/2022 zur Verfügung stehen → falls bis dahin Gelder übrig geblieben sind, kann die Kommission bis zum 31/12/2024 noch eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen organisieren;
 - Darlehen können zusätzlich zu den Zuschüssen für zusätzliche Reformen und Investitionen beantragt werden (Darlehensvolumen auf max. 4,7% des BNE eines Mitgliedstaats gedeckelt, kann aber ggf. bei

außergewöhnlichen Umständen und vorbehaltlich verfügbarer Mittel erhöht werden);

- die Unterstützung kann von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, soll sich aber auf diejenigen konzentrieren, die am härtesten getroffen wurden und bei denen der Resilienzbedarf am größten ist;
- Berücksichtigte Kriterien für den Teil der *nicht rückzahlbaren Zuschüsse* ([Anhang I](#)):
 - Einwohnerzahl;
 - umgekehrtes Pro-Kopf-BIP;
 - durchschnittliche Arbeitslosenquote in den letzten 5 Jahren im Vergleich zum EU-Durchschnitt (2015-2019);
- Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilten Mittel auf die RRF zu übertragen;
- Mitgliedstaaten sollen Aufbau- und Resilienzpläne erstellen, in denen sie die Reform- und Investitionsagenda für die folgenden 4 Jahre festlegen, die zudem im Einklang stehen müssen mit:
 - den länderspezifischen Herausforderungen und Prioritäten, die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden, insb. denjenigen, die für den ökologischen und digitalen Wandel relevant sind oder sich daraus ergeben;
 - den nationalen Reformprogrammen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters;
 - den nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen;
 - den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie
 - den Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme im Rahmen der Unionsfonds.
- Die Kommission wird die Pläne innerhalb von 4 Monaten auf Basis eines Einstufungssystems ([Anhang II](#)) bewerten und nach ihrer Bewertung im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss erlassen → d.h. entweder Annahme oder Ablehnung, wobei die Mitgliedstaaten vor einer endgültigen Ablehnung noch ein weiterer Monat für Anpassungen gegeben wird;
- Berichterstattung:
 - vierteljährlich im Rahmen des Europäischen Semesters über Fortschritte bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne;
 - von Kommission gebilligten Aufbau- und Resilienzpläne sollen im Wege eines Durchführungsrechtsakts unverzüglich an EU-Parlament und EU-Ministerrat übermittelt werden (Anm.: Mitgliedstaaten können bei

- Kommission beantragen, dass sensible oder vertrauliche Infos unkenntlich gemacht werden);
 - Kommission legt Parlament und Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der RRF vor;
 - Kommission legt Parlament und Rat 4 Jahre nach Inkrafttreten der RRF-Verordnung einen unabhängigen Bericht und spätestens 3 Jahre nach Ende 2027 einen unabhängigen Ex-post-Evaluierungsbericht vor;
- RRF wird von Kommission in direkter Mittelverwaltung durchgeführt, d.h. die Aufnahme und Verwaltung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Gelder für den RRF im Rahmen des NGE erfolgen zentral durch die Kommission, ebenso deren Zuteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten auf Grundlage des Anhangs II und der jeweiligen Aufbau- und Resilienzpläne (Anm.: Details zur Finanzierung sowie zur rechtlichen Konstruktion des NGE sind weiter unten erläutert).

1.2. Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU)

- Neue Initiative, die die bereits kürzlich verabschiedeten Investitionsinitiativen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise CRII und CRII+ (siehe nachstehenden Kasten) weiterführt und ausbaut;
- umfasst zusätzliche Mittel i.H.v. 55 Mrd. EUR (zu heutigen Preisen), die für 2020 im Wege einer gezielten Überarbeitung des geltenden MFR 2014-2020 sowie für 2021 und 2022 im Rahmen von NGE (als zweckgebundene externe Einnahmen) bereitgestellt werden. Konkret sollen zur Verfügung stehen:
 - 2020: 5 Mrd. EUR
 - 2021: 42 Mrd. EUR
 - 2022: 11 Mrd. EUR
- Verteilung der REACT-Mittel auf die Mitgliedstaaten für 2020 und 2021 erfolgt auf Basis ([Anhang VIIa](#)) eines Beschlusses der Kommission, der 2021 überarbeitet wird und die Mittel für 2022 ggf. nochmals neu aufteilt anhand:
 - BIP-Faktor: Anteil des Mitgliedstaates am Gesamtverlust des BIP zwischen dem ersten Halbjahr 2019 und dem Ende des anwendbaren Bezugszeitraums für alle Mitgliedstaaten (→ Gewichtung: 2/3);
 - Arbeitslosigkeit: Anteil des Mitgliedstaates an der Gesamtzahl der Arbeitslosen in allen Mitgliedstaaten im Januar 2020 sowie Anteil des Mitgliedstaates an der Gesamtzunahme der Arbeitslosenzahl zwischen Januar 2020 und dem Ende des anwendbaren Bezugszeitraums für alle Mitgliedstaaten (→ Gewichtung: 2/9);
 - Jugendarbeitslosigkeit: Anteil des Mitgliedstaates an der Gesamtzahl der arbeitslosen jungen Menschen in allen Mitgliedstaaten im Januar 2020 sowie Anteil des Mitgliedstaates an der Gesamtzunahme der arbeitslosen

jungen Menschen zwischen Januar 2020 und dem Ende des anwendbaren Bezugszeitraums für alle Mitgliedstaaten (→ Gewichtung: 1/9);

- Verteilung der REACT-Mittel innerhalb der Mitgliedstaaten:
 - Kommission verteilt die nationale Zuweisung auf Basis o.g. genannter Kriterien gemäß Anhang VIIa);
 - wie diese nationale Zuweisung innerhalb der Mitgliedstaaten auf die einzelnen Fonds (also ERDF, ESF, ggf. FEAD) verteilt wird, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen;
 - den Mitgliedstaaten bleibt ebenso gänzlich überlassen, wie sie die nationale Zuweisung auf ihre jeweiligen Regionen verteilen;
 - NB: Die bereits unter CRII+ angenommene Ausnahme zur Aufhebung von Transferbeschränkungen bleibt für REACT-Mittel beibehalten → Mitgliedstaaten können REACT-Mittel ohne Beschränkungen zwischen verschiedenen Regionenkategorien übertragen als auch zwischen den Fonds [Letzteres allerdings nur im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und somit nicht auch im Rahmen des ETZ-Ziels (INTERREG)];

- Verwendung der REACT-Mittel im Rahmen des **EFRE**:
 - zur Unterstützung von Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste,
 - zur Unterstützung von KMU in Form von Betriebskapital oder Investitionsförderung,
 - von Investitionen, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen,
 - von Investitionen in Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und
 - für wirtschaftliche Maßnahmen in den von den am stärksten betroffenen Sektoren besonders abhängigen Regionen.

- Verwendung der REACT-Mittel im Rahmen des **ESF**:
 - zur Unterstützung des Erhalts von Arbeitsplätzen, u.a. durch Kurzarbeitsregelungen;
 - zur Unterstützung für Selbstständige, auch wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor:
 - die Schaffung von Arbeitsplätzen, insb. für Menschen in prekären Situationen, Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen;
 - zur allgemeinen und beruflichen Bildung und Kompetenzentwicklung insb. zur Förderung des Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft sowie zur Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, auch für Kinder;

- REACT-Mittel können auch für den den **FEAD** (Fund for European Aid to the Most Deprived / Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen) verwendet werden:
 - unterstützt Belgien überwiegend im Bereich Bereitstellung von Nahrungsmitteln für die am stärksten benachteiligten Personen (v.a. Kinder, Frauen, Migranten, Minderheiten);
 - Budget insgesamt = 3,8 Mrd. EUR für 2014–2020 (in Belgien: 74 Mio. + 14 Mio. EUR nationale Ko-Finanzierung);
 - Verwaltungsbehörde in BE: ÖPD Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft;

- Finanzierungsrate von bis zu 100%, aber Programmierung im Rahmen einer oder mehrerer spezifischer Prioritätsachsen innerhalb eines oder mehrerer bestehender Programme oder eines neuen operationellen Programms;

- vorgeschlagen, dass 50% der über REACT-EU bereitgestellten zusätzlichen Mittel für das Jahr 2020 unmittelbar nach Genehmigung der betreffenden Programme bzw. Programmänderungen als Vorschusszahlung an die Mitgliedstaaten ausgezahlt wird → Mitgliedstaaten und Regionen werden ermutigt, diese Vorschusszahlung für Vorauszahlungen an die Begünstigten weiterzugeben, um deren finanzielle Liquidität zu stärken;

- Bestimmungen, die nicht für REACT-Mittel gelten:
 - thematische Konzentration;
 - Ex-ante-Konditionalitäten;
 - leistungsgebundene Reserve und Anwendung des Leistungsrahmens;
 - Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie.

Zur Erinnerung: bereits angenommene Maßnahmen im Rahmen von **CRII** und **CRII+**

- CRII:
 - Kommission verzichtet darauf, nicht in Anspruch genommene Mittel für Vorschusszahlungen im Rahmen des EFRE, des ESF, des KF und des EMFF bis zum Programmabschluss zurückzufordern;
 - dies entspricht 8 Mrd. EUR für die ganze EU (für Belgien 37 Mio. EUR);
 - Mitgliedstaaten sollen diese 2020 nicht wiedereinzuziehende Summe zur Ankurbelung von Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch verwenden;
 - angesichts der durchschnittlichen Kofinanzierungssätze in den Mitgliedstaaten sollte dies die Freigabe und Nutzung von Strukturmitteln in der gesamten EU i.H.v. 29 Mrd. EUR ermöglichen (in Belgien 29 Mio. EUR);
 - insgesamt sollten somit Investitionen in der EU i.H.v. 37 Mrd. EUR (in Belgien 66 Mio. EUR) ermöglicht werden;
 - zusätzlich soll der EFRE als vorübergehende Maßnahme und falls erforderlich auch die Finanzierung von Betriebskapital in KMU unterstützen;
 - alle Ausgaben für Vorhaben zur Stärkung der Krisenreaktionskapazitäten ab dem 1. Februar 2020 sind förderfähig;

- Ausgaben sollten aber einen Bezug zur Coronavirus-Krise haben;
- sollten die ursprünglich angenommenen operationellen Programme geändert werden müssen, kann dies ohne vorherige Genehmigung der Kommission geschehen;
- innerhalb der Kommission wird eine Task Force zur Unterstützung der Mitgliedstaaten eingerichtet, damit die Mittel so bald wie möglich fließen können;
- CRII+:
 - Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, im Geschäftsjahr 2020-2021 für kohäsionspolitische Programme einen Kofinanzierungssatz von 100 % zu beantragen;
 - zusätzliche Flexibilität für die Übertragung von Mitteln:
 - zwischen den Fonds ERDF, ESF, KF (aber nicht von oder zu INTERREG, YEI) sowie
 - zwischen Kategorien von Regionen, da 3%-Begrenzung aufgehoben;
 - Mitgliedstaaten werden von der Maßgabe der thematischen Konzentration entbunden, damit Ressourcen in Gebiete umgeleitet werden können, die am stärksten von der Krise betroffen sind;
 - Mitgliedstaaten werden von der Verpflichtung zur Änderung der Partnerschaftsabkommen entbunden;
 - Unterstützung möglich für Unternehmen, die aufgrund der besonderen Umstände in Schieflage geraten sind (im Einklang mit der in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Flexibilität);
 - weitere administrative Vereinfachungen;
 - Frist für die Einreichung der Jahresberichte 2019 verlängert.

1.3. Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)

- Als Teil ihres Investitionsplans für den europäischen Grünen Deal hatte die Kommission den sog. Mechanismus für einen gerechten Übergang vorgeschlagen, der sich für einen Übergang auf die Regionen und Sektoren konzentrieren soll, die aufgrund ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen wie Kohle, Torf und Ölschiefer oder treibhausgasintensiven industriellen Prozessen am stärksten von dem Übergang betroffen sind;
- dieser Mechanismus umfasst drei Säulen:
 - einen Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund / JTF), der in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt wird,
 - eine spezielle Regelung im Rahmen von InvestEU und
 - eine Darlehensfazilität der EIB für den öffentlichen Sektor.
- der Vorschlag zum JTF vom Januar 2020 sah ein Budget von 7,5 Mrd. EUR vor, welches im Zuge von NGE im Mai 2020 um 32,5 Mrd. EUR und somit auf insgesamt 40 Mrd. EUR erhöht wurde, wobei sich die Mittelbindungen wie folgt verteilen:
 - 7,5 Mrd. EUR für 2021-2027 (zuzüglich 1,5- bis 3-Fache an verbindlichen ERDF/ESF-Transfers) und zusätzlich
 - 8 Mrd. EUR für 2021;

- 8 Mrd. EUR für 2022;
 - 8 Mrd. EUR für 2023;
 - 8,5 Mrd. EUR für 2024.
- Liste von Aktivitäten, die über den JTF unterstützt werden können (aber auch nur in den von der Kommission im Rahmen des europäischen Semesters und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten identifizierten und am stärksten vom Übergang betroffenen Gebieten auf NUTS-3-Ebene):
 - produktive Investitionen in KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, die zur Diversifizierung und Umstellung der Wirtschaft führen;
 - Investitionen in die Gründung neuer Unternehmen, auch durch Gründerzentren und Beratungsdienste;
 - Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten und Förderung des Transfers fortschrittlicher Technologien;
 - Investitionen in den Einsatz von Technologien und Infrastrukturen für erschwingliche saubere Energie, in die Verringerung der Treibhausgasemissionen, in die Energieeffizienz und in erneuerbare Energien;
 - Investitionen in Digitalisierung und digitale Konnektivität;
 - Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Standorten sowie in Projekte zur Wiederherstellung und Umwidmung von Flächen;
 - Investitionen in die Förderung der Kreislaufwirtschaft, unter anderem durch Abfallvermeidung, -reduzierung, Ressourceneffizienz, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling;
 - Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten;
 - Unterstützung Arbeitsuchender bei der Arbeitsuche;
 - aktive Eingliederung von Arbeitsuchenden;
 - technische Hilfe.
 - eine Liste von Aktivitäten, die nicht über den Fonds unterstützt werden können:
 - die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;
 - die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
 - Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe;
 - Investitionen in die Breitbandinfrastruktur in Gebieten, in denen es mindestens zwei gleichwertige Breitbandnetze gibt.
 - Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, für die Inanspruchnahme des JTF zusätzlich nochmal das 1,5-3-Fache aus dem ERDF und ESF zu übertragen;
 - kontrovers diskutiert im EU-Parlament wie im RAT:
 - da nicht klar, ob die ERDF/ESF-Mittel, die den identifizierten und am stärksten vom Übergang betroffenen Gebieten bereits zugewiesen sind, für die Komplementärfinanzierung ausreichend wären oder von anderen Gebieten abgezogen werden müssten;
 - mit der Budgeterhöhung evtl. hinfällig, aber von Kommission vermutlich aus taktischen Gründen weiterhin vorgesehen;

- Bestimmung wurde im neuen Änderungsvorschlag zum JTF beibehalten, aber würde nur für das ursprünglich vorgeschlagene Budget von 7,5 Mrd. EUR und nicht auch für die zusätzlich vorgeschlagene Budgeterhöhung im Rahmen von NGE gelten;
- Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, territoriale Pläne zu erstellen und betroffene Gebiete zu identifizieren, die am stärksten von den wirtschaftlichen und sozialen Begleiterscheinungen des Übergangs betroffen sind, insb. in Hinblick auf den erwarteten Verlust von Arbeitsplätzen im Bereich der Erzeugung und Nutzung fossiler Brennstoffe und die erforderliche Umstellung der Produktionsprozesse von Industrieanlagen mit der höchsten Treibhausgasintensität;
- für den im Januar 2020 veröffentlichten Vorschlag wurde das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bereits begonnen:
 - auf Seiten des Parlaments wurden ein Berichtsentwurf veröffentlicht und anschließend 900+ Änderungsanträge eingereicht, sodass wir uns momentan in der Phase der Kompromissfindung befinden → Abstimmung im REGI-Ausschuss ist für Juli, Abstimmung im Plenum für September geplant;
 - auf Seiten des Rates hat die kroatische Ratspräsidentschaft mittlerweile ihren dritten Kompromissvorschlag vorgestellt, sodass in Kürze mit der Annahme einer Allgemeinen Ausrichtung gerechnet werden kann;

1.4. Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

- wird mit 15 Mrd. Euro aufgestockt, um ländliche Gebiete dabei zu unterstützen, die im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal erforderlichen strukturellen Veränderungen vorzunehmen und die ehrgeizigen Ziele der neuen Biodiversitäts- und „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie zu erreichen;

2. Next Generation EU (NGE) – Mittelzuweisungen (Schätzungen)

2.1. Geschätzte Mittelzuweisungen für die Mitgliedstaaten

- auf Basis eines von Belgien eingereichten Aufbau- und Resilienzplans und unter der Voraussetzung, dass die damit verbundenen Investitionen mit den Herausforderungen und Prioritäten, die während des Semesters identifiziert wurden, im Einklang stehen, würde sich nach ersten Schätzungen für Belgien die nachstehende Aufschlüsselung ergeben:

EUR in Mio. zu Preisen in 2018	Next Generation EU Zuschüsse					NGE Darlehen	NGE Zuschüsse & Darlehen	MFR- Revision 2014-2020	NGE Zuschüsse und MFF- Revision 2014-2020	NGE Zuschüsse & Darlehen und MFR- Revision 2014-2020
	REACT	JTF	EAFRD	RRI (Zuschüsse)	Summe Zuschüsse					
Belgien	284	285	90	4.821	5.480	-	5.480	27	5.507	5.507
Bulgarien	691	2.020	376	6.131	9.218	3.151	12.369	66	9.284	12.435
Dänemark	193	139	101	1.723	2.156	-	2.156	19	2.175	2.175
Deutschland	2.075	3.864	1.322	21.545	28.806	-	28.806	200	29.006	29.006
Estland	178	552	117	1.004	1.851	1.441	3.929	17	1.868	3.309
Finnland	148	726	390	2.196	3.460	-	3.460	14	3.474	3.474
Frankreich	3.384	1.606	1.615	32.167	38.772	-	38.772	326	39.098	39.098
Griechenland	2.713	1.294	681	17.874	22.562	9.436	31.998	261	22.823	32.259
Irland	215	132	354	1.209	1.910	-	1.910	21	1.931	1.931
Italien	15.124	1.606	1.697	63.380	81.807	90.938	172.745	1.455	83.262	174.200
Kroatien	574	290	376	6.125	7.365	2.648	10.013	55	7.420	10.068
Lettland	268	299	157	2.170	2.894	1.595	4.489	26	2.920	4.515
Litauen	455	426	261	2.766	3.908	2.419	6.327	44	3.952	6.371
Luxemburg	39	14	16	101	170	-	170	4	174	174
Malta	72	36	16	226	350	642	992	7	357	999
Niederlande	484	972	98	5.197	6.751	-	6.751	47	6.798	6.798
Österreich	239	212	642	2.950	4.043	-	4.043	23	4.066	4.066
Polen	3.125	6.000	1.760	26.808	37.693	26.146	63.839	301	37.994	64.140
Portugal	1.613	349	659	12.905	15.526	10.835	26.361	155	15.681	26.516
Rumänien	1.494	3.337	1.290	13.505	19.626	11.580	31.206	144	19.770	31.350
Schweden	316	243	283	3.849	4.691	-	4.691	30	4.721	4.721
Slowakei	779	716	304	6.140	7.939	4.874	12.813	75	8.014	12.888
Slowenien	346	403	137	1.693	2.579	2.492	5.071	33	2.612	5.104
Spanien	13.014	1.355	1.337	61.618	77.324	66.122	140.446	1.252	78.576	141.698
Tschechien	1.002	2.560	346	4.678	8.586	10.626	19.212	96	8.682	19.308
Ungarn	1.002	407	556	6.136	8.101	6.968	15.069	96	8.197	15.165
Zypern	172	158	21	1.082	1.433	1.088	2.521	17	1.450	2.538
EU-27	50.000	30.000	15.000	310.000	405.000	250.000	655.000	4.800	409.800	659.800

2.2. Inhaltliche Anforderungen an Belgien

- Inhaltlich und auf Grundlage der am 20.05.2020 veröffentlichten länderspezifischen Empfehlungen ergibt sich für Belgien:
 - Alle erforderlichen Maßnahmen sollen ergriffen werden, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und ihre Erholung zu fördern, und dies unter Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts (supra).
 - Konkret bedeutet die Aktivierung dieser Klausel, dass Belgien vorübergehend von seinem Haushaltsziel abweichen darf und sein Defizit und seinen Schuldenstand soweit erhöhen kann, wie es im Rahmen dieser Krise notwendig ist. Vor diesem Hintergrund soll jede Entscheidung über die Eröffnung eines übermäßigen Defizitverfahrens aufgeschoben werden.
 - Sobald die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, soll erneut eine Haushaltslage erreicht werden, die die Schuldentragfähigkeit gewährleistet und gleichzeitig Investitionen erhöht, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zum grünen Wandel und zur Digitalisierung.
 - Im Hinblick auf eine mögliche zweite Welle soll zudem die allgemeine Resilienz des nationalen Gesundheitssystems gestärkt und die Versorgung mit wichtigen Medizinprodukten sichergestellt werden.
- In diesem Zusammenhang sollte besonders auf Folgendes geachtet werden:
 - ausreichender Bestand an kritischen medizinischen Produkten, einschließlich Schutzausrüstungen;
 - Koordinierung von öffentlichem Gesundheitswesen und Politik für Prävention und Langzeitpflege;
 - struktureller Mangel an Gesundheitspersonal, insbesondere in der Kranknrempflege;
 - dafür Sorge zu tragen, dass es genügend Allgemeinmediziner gibt.
- Bereiche, in denen Investitionen in Belgien prioritär getätigt werden sollen:
 - **Nachhaltiger Verkehr**, mit besonderem Fokus auf Lösungen für die Verkehrsüberlastung und Elektromobilität.
 - **Energiewende** und hier vor allen Dingen die Energieeffizienz der Gebäude, so dass der Gebäudebestand umfassend saniert werden kann. Investitionsbedarf gibt es auch in den Bereichen erneuerbare Energien, so dass die Europäischen Energieziele erreicht werden können (beispielsweise mittels flexibler Stromerzeugung, intelligenter Netze und Speicherung).

- **Digitale Infrastruktur:** Ausbau eines Gigabit-Netzes, einschließlich Glasfaser, sowie Einführung von 5G.
- **Stärkung der Forschung und Entwicklung,** die grundlegend zur Steigerung der Produktivität und des Wachstums beitragen.

3. Next Generation EU (NGE) - 2. Säule

3.1. Solvenzhilfeinstrument

- neues und zeitlich befristetes Instrument, das im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (ehemals EFSI, künftig InvestEU) geschaffen wurde, um massive Kapitallücken und mögliche Ausfälle von ansonsten rentablen Unternehmen infolge der COVID-19-Krise zu vermeiden;
- wird zeitlich begrenzt und einzig und allein auf die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise ausgerichtet sein;
- wird der EIB eine Unionsgarantie bereitstellen, um Privatkapital zur Unterstützung und Solvenzsicherung förderfähiger Unternehmen, die von den negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind, zu mobilisieren;
- die EIB wird die Unionsgarantie nutzen, um für private Investoren das Risiko von Investitionen in förderfähige Unternehmen zu verringern, indem sie Garantien oder Finanzierungen für Anlageinstrumente (privat verwaltete Fonds oder Zweckgesellschaften) bereitstellt, die zu kommerziellen Bedingungen betrieben werden. Dadurch werden private Mittel zur Unterstützung solcher Unternehmen mobilisiert.
- eine Finanzausstattung von 31 Mrd. EUR wird die EU-Garantie im derzeitigen MFR um 66 Mrd. EUR erhöhen, durch die bereits 2020 mit der Mobilisierung von Investitionen in Höhe von rund 300 Mrd. EUR begonnen werden kann.

3.2. InvestEU & Fazilität für strategische Investitionen

- über NGE sollen die bestehenden Politikbereiche von InvestEU um 15,3 Mrd. EUR sowie über die neue Fazilität für strategische Investitionen um weitere 15 Mrd. EUR aufgestockt werden;
- diese auf 30 Mrd. EUR erhöhte Gesamtmittelausstattung für InvestEU soll eine Garantie i.H.v. 72 Mrd. EUR ermöglichen, was wiederum für ein Gesamtinvestitionsniveau von bis zu 400 Mrd. EUR sorgen soll.

4. Next Generation EU (NGE) - 3. Säule

4.1. Aktionsprogramm im Bereich Gesundheit (EU4Health)

- lagert die „Gesundheits-Komponente“ aus dem ESF+ aus und soll als eigenständiges neues Gesundheitsprogramm fortgeführt werden, ausgestattet mit einem Budget von 9,4 Mrd. EUR (zu Preisen von 2018) bzw. von:
 - 1,9 Mrd. EUR (im Rahmen des MFR 2021 - 2027; zu künftigen Preisen) sowie
 - 8,4 Mrd. EUR (im Rahmen von NGE; zu künftigen Preisen).
 - Dies wird in direkter oder in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt;

- verfolgt die allgemeinen Ziele:
 - Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren;
 - Verfügbarkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten, Beitrag zur Erschwinglichkeit dieser Produkte und Förderung von Innovationen;
 - Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, u.a. durch den digitalen Wandel und durch eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den MS, die kontinuierliche Umsetzung bewährter Verfahren und den Austausch von Daten, um das allgemeine Niveau der öffentlichen Gesundheit zu erhöhen.

- sowie die spezifischen Ziele:
 - Stärkung der Fähigkeit der EU zur Prävention, Vorsorge und Reaktion hinsichtlich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren und zur Bewältigung von Gesundheitskrisen, u.a. durch Koordinierung, Bereitstellung und Einsatz von Kapazitäten für die medizinische Notfallversorgung, Datenerhebung und Überwachung;
 - Gewährleistung, dass in der EU Reserven oder Vorräte krisenrelevanter Produkte sowie eine Reserve von Gesundheits- und Unterstützungspersonal zur Verfügung steht, die im Krisenfall mobilisiert werden kann;
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von krisenrelevanten Produkten und anderen notwendigen Gesundheitsprodukten;
 - Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme, unter anderem durch Unterstützung des digitalen Wandels, der Einführung digitaler Instrumente und Dienste, systemischer Reformen, der Einführung neuer Pflegemodelle und der universellen Gesundheitsversorgung sowie Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung;
 - Unterstützung von Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gesundheitssysteme, die Krankheitsprävention und die Gesundheitsförderung, die Patientenrechte und die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung ebenso stärken sollen wie die Exzellenz des ärztlichen Personals und des Personals in der Gesundheitsversorgung;
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Überwachung, Prävention und Diagnose sowie Behandlung und Pflege nicht übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Krebs;
 - Förderung und Unterstützung des umsichtigen und effizienten Einsatzes von Arzneimitteln, insbesondere von antimikrobiellen Mitteln, sowie einer

- umweltfreundlicheren Herstellung und Entsorgung von Arzneimitteln und Medizinprodukten;
- Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Unionrechts im Gesundheitsbereich und Bereitstellung hochwertiger, vergleichbarer und zuverlässiger Daten als Grundlage für die Politikgestaltung und Überwachung sowie Förderung der Durchführung von Bewertungen der Auswirkungen einschlägiger politischer Maßnahmen auf die Gesundheit;
 - Unterstützung eines zwischen den MS und insb. ihren Gesundheitssystemen abgestimmten Vorgehens, einschließlich der Anwendung hochwirksamer Präventionsmethoden, und Ausbau der Vernetzung über die Europäischen Referenznetzwerke und andere transnationale Netzwerke;
 - Unterstützung des Beitrags der EU zu internationalen und globalen Gesundheitsinitiativen.
- eine nicht erschöpfende Liste von konkreten Maßnahmen, die im Rahmen des Programms finanziert werden können, im [Anhang I \(Dokument 2\)](#) festgelegt;
 - Vergabe von Soforthilfen im Rahmen von EU4Health:
 - gemeinsame Auftragsvergabe mit den Mitgliedstaaten, wobei die Mitgliedstaaten die gemeinsam beschafften Kapazitäten vollständig erwerben, mieten oder leasen können;
 - Auftragsvergabe durch Kommission im Namen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten;
 - Auftragsvergabe durch die Kommission als Großhändler durch Ankauf, Lagerung und Weiterverkauf oder Zuwendungen von Waren und Dienstleistungen an Mitgliedstaaten oder an von der Kommission ausgewählte Partnerorganisationen, einschließlich Vermietungen.
 - Umsetzung des Programms EU4Health:
 - Schwerpunkt liegt auf Vergabe öffentlicher Aufträge, hauptsächlich in den Bereichen Beschaffung von Arzneimitteln, Impfstoffen, mögliche neuartige Behandlungen, Erhebungen, Studien, Datenerhebung, Benchmark-Projekte, Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten, Informationskampagnen, IT- und Kommunikationsdienstleistungen;
 - bei den Auftragnehmern handelt es sich überwiegend um Beratungsunternehmen und andere private Unternehmen, Institute und Labors hauptsächlich für Unterstützungsmaßnahmen für NGOs, die entsprechenden zuständigen Behörden der MS, die Europäischen Referenznetzwerke, Gesundheitsorganisationen, nationale Agenturen;
 - Laufzeit der geförderten Projekte und Maßnahmen: zwischen einem und drei Jahren.
 - sowohl im EU-Parlament als auch im RAT wird ein ordentliches Verfahren (keine vereinfachtes Verfahren) erwartet, allerdings wird der ENVI-Ausschuss im EU-Parlament federführend sein.

4.2. Katastrophenschutzverfahren (rescEU)

- rescEU wird um 2 Mrd. EUR aufgestockt, um das Verfahren auszuweiten und zu stärken, damit die Union in der Lage ist, sich auf künftige Krisen vorzubereiten und darauf zu reagieren.

4.3. Horizont Europa

- Hierfür wird ein Budget von 94,4 Mrd. Euro vorgeschlagen, um grundlegende Forschung in den Bereichen Gesundheit und Resilienz sowie grüner und digitaler Wandel zu finanzieren.

4.4. Weitere Programme

- Stärkung der Cyberabwehr und Unterstützung der digitalen Wende durch Ausstattung des **Programms „Digitales Europa“** mit Mitteln i.H.v. insgesamt 8,2 Mrd. EUR;
- zusätzliche 1,5 Mrd. EUR für die **Fazilität „Connecting Europe“**, um grenzüberschreitende Verbindungen, wie z.B. Rail Baltica, zu ermöglichen;
- Beibehaltung der vorgeschlagenen Haushaltsmittel für das **Binnenmarktprogramm** und für Programme zur Unterstützung der Zusammenarbeit in den Bereichen **Steuern und Zollwesen** in Höhe von 3,7 Mrd. EUR, 239 Mio. EUR bzw. 843 Mio. EUR;
- zusätzliche Mittel i.H.v. 3,4 Mrd. EUR für **Erasmus+**, womit sich der Gesamtbetrag auf 24,6 Mrd. EUR erhöht, sowie für Kultur- und Kreativwirtschaft durch eine Aufstockung des Programms **Kreatives Europa** auf 1,5 Mrd. EUR.
- zusätzliche Mittel i.H.v. 4 Mrd. EUR für die **Gemeinsame Agrarpolitik** und i.H.v. 500 Mio. EUR für den **Europäischen Meeres- und Fischereifonds**;
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Außengrenzen sowie der Migrations- und Asylpolitik durch Aufstockung des **Asyl- und Migrationsfonds** und des **Fonds für integriertes Grenzmanagement** bis zur Höhe von 22 Mrd. EUR;
- Sicherstellung einer starken Unterstützung für die strategische Autonomie und Sicherheit Europas, indem der **Fonds für die innere Sicherheit** auf 2,2 Mrd.

EUR aufgestockt und der **Europäische Verteidigungsfonds** bis zur Höhe von 8 Mrd. EUR verstärkt wird;

- Unterstützung unserer Partner im Westbalkan, indem die **Heranführungshilfe** der Union auf 12,9 Mrd. EUR erhöht wird.

5. Zusätzliche Anpassungen der sektoralen Verordnungen im Kohäsionsbereich

5.1. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (ERDF) / Kohäsionsfonds (KF)

- spezifische Ziele umfassen nun auch: Schaffung von Arbeitsplätzen; Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts; Resilienz von Gesundheitssystemen; Bereiche Kultur und Tourismus;
- nun auch Förderfähigkeit von kritischen Versorgungsgütern gewährleistet, die für die Stärkung der Gesundheits- oder Katastrophenresilienz unentbehrlich sind;
- nun auch Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten möglich, wenn als Reaktion auf besondere Umstände befristete staatliche Hilfsmaßnahmen ergriffen werden;
- nun auch befristete Maßnahmen erlaubt, die bei Vorliegen außer- und ungewöhnlicher Umstände im Kontext des Stabilitäts- und Wachstumspakts eine gezielte Ausweitung des Interventionsbereichs des EFRE (etwa auf Betriebskapital von KMU in Form von Finanzhilfen) sowie eine Abweichung von den Anforderungen an die thematische Konzentration und eine Mindestzuweisung für nachhaltige Stadtentwicklung ermöglichen;

5.2. Dachverordnung (CPR)

- Änderungen der CPR („Common Provisions Regulation“) umfassen im Wesentlichen die Einbettung der unter REACT-EU vorgeschlagenen Bestimmungen;
- Änderungen stellen klar, dass für die REACT-Mittel, die folg. Bestimmungen der Dachverordnung nicht gelten:

- Anforderungen an die thematische Konzentration, einschließlich der Schwellenwerte für eine nachhaltige Stadtentwicklung;
- Ex-ante-Konditionalitäten;
- Anforderungen an die leistungsgebundene Reserve und die Anwendung des Leistungsrahmens;
- Ausnahmeregelung, wonach Maßnahmen zur Stärkung der Krisenreaktionskapazitäten im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch ab dem 1. Februar 2020 förderfähig sind → bedeutet, dass diese unter CRII bzw. CRII+ gewährte Ausnahme wiederum nicht für Unterstützung über REACT-EU gilt;
- Ausnahmeregelung für die Auswahl von Maßnahmen zur Stärkung der Krisenreaktionskapazitäten im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch → bedeutet, dass diese unter CRII bzw. CRII+ gewährte Ausnahme wiederum nicht für Unterstützung über REACT-EU gilt;
- Anforderungen an die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie.

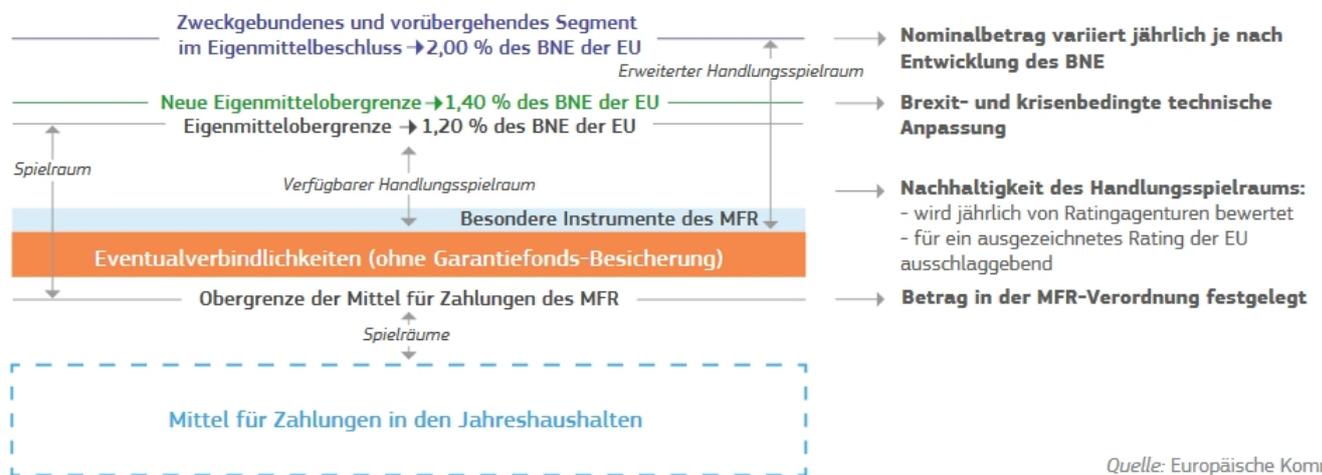
6. Next Generation EU (NGE) - Finanzierung des Wiederaufbauplans

6.1. Mittelaufnahme

- Kommission möchte zur Finanzierung des NGE im Namen der EU Anleihen auf den Finanzmärkten ausgeben und rechnet dabei mit Finanzierungskosten (Zinszahlungen) i.H.v. ca. 20 Mrd. EUR;
- Die EU unterhält derzeit drei durch die Ausgabe von Anleihen auf den Kapitalmärkten finanzierte Darlehensprogramme zur Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Länder in finanziellen Schwierigkeiten:
 - die Zahlungsbilanzhilfe,
 - den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus und
 - die Makrofinanzhilfe für Partnerländer außerhalb der EU.
 - Mit SURE hatte die Kommission ein weiteres Instrument vorgeschlagen, das in ähnlicher Weise finanziert wird, allerdings beruht SURE auf Basis freiwilliger Beiträge seitens der Mitgliedstaaten, die wiederum mind. 25% des Darlehenshöchstvolumens von 100 Mrd. EUR betragen müssen;
- Bisher wurden die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen dieser Regelungen stets erfüllt, ohne dass zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten erforderlich gewesen wären.
- Um eine Mittelaufnahme zu ermöglichen, schlägt die Kommission vor, den Eigenmittelbeschluss, d. h. die Rechtsvorschrift zur Festlegung der Bedingungen für die Finanzierung des EU-Haushalts, zu ändern, um die Mittelaufnahme zu

gestatten und die Eigenmittelobergrenze ausnahmsweise und vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte anzuheben. Diese Anhebung kommt zu der ständigen Eigenmittelobergrenze von 1,4% des BNE hinzu, die aufgrund von wirtschaftlichen Unwägbarkeiten und des Brexit vorgeschlagen wird, wodurch sich eine Eigenmittelobergrenze von insgesamt 2% ergibt. NB:

- Eigenmittelobergrenze („own resources ceiling“) = Höchstbetrag in einem bestimmten Jahr, der bei den MS zur Finanzierung der EU-Ausgaben abgerufen werden kann;
- Obergrenze für die Mittel für Zahlungen („payments ceiling“) = Höchstbetrag, der aus dem Haushalt gezahlt werden kann;
- Handlungsspielraum („headroom“) = Differenz zwischen beiden Obergrenzen (zuzüglich sonstiger Einnahmen wie z. B. der Steuern auf die Gehälter der EU-Bediensteten und Geldbußen für Wettbewerbsverstöße).



- KOM setzt diesen Handlungsspielraum als Garantie für die Kreditaufnahme ein;
- Die Anhebung der Eigenmittelobergrenze wird auslaufen, wenn alle Mittel zurückgezahlt sind und keine Verbindlichkeiten mehr bestehen;
- Durch den größeren Handlungsspielraum soll für Investoren deutlich werden, dass der EU-Haushalt seiner Rückzahlungspflicht unter allen Umständen nachkommen kann → auf diese Weise wird die EU die Kosten für die Mittelaufnahme so niedrig wie möglich halten, ohne dass für die MS unmittelbar zusätzliche Beiträge zum langfristigen Haushalt anfallen;
- Der von Kommission vorgeschlagene höhere **Eigenmittelbeschluss** muss vom Rat einstimmig angenommen werden. Das Europäische Parlament gibt nur eine Stellungnahme dazu ab. Bevor der Eigenmittelbeschluss in Kraft tritt, müssen ihn alle Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifizieren → in **Belgien** erfolgt die Zustimmung lediglich auf föderaler Ebene.

6.2. Mittlerückzahlung

- Die aufgenommenen Mittel sollen laut Vorschlag der Kommission frühestens ab 2027 bis spätestens zum 31.12.2058 aus künftigen EU-Haushaltsplänen und die Darlehen wiederum von den Mitgliedstaaten, denen sie zugutegekommen sind, zurückgezahlt werden;
- Im Zuge ihres Vorschlags vom Mai 2018 zum künftigen MFR hatte die Kommission vorgeschlagen, die bisherigen Eigenmittel (Zölle, Zuckerabgaben, Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grundlage der MwSt und des BNE) beizubehalten und um zusätzliche zu erweitern;
- Diese Vorschläge sind nach wie vor aktuell und beinhalten:
 - Ausweitung der auf dem Emissionshandelssystem (ETS) basierenden Eigenmittel auf den See- und Luftverkehr (ca. 10 Mrd. EUR jährlich erwartet);
 - CO₂-Grenzausgleichssystem (ca. 5 Mrd. EUR jährlich erwartet);
 - Digitalsteuer (ca. 1,3 Mrd. EUR jährlich erwartet);
 - gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) indem ein 3%-Satz auf den Anteil der steuerpflichtigen Gewinne der einzelnen Mitgliedstaaten angewandt und ab 2023 erhoben wird (ca. 11 Mrd. EUR jährlich erwartet);
 - Kunststoff-Abgabe auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (ca. 6 Mrd. EUR jährlich erwartet).
- Möglicherweise kommen weitere neue Vorschläge zu einem späteren Zeitpunkt hinzu;
- Diese neuen Eigenmittel sollen jedenfalls zur Rückzahlung der im Rahmen von NGE auf den Finanzmärkten aufgenommenen Mittel inkl. Zinsen beitragen, weshalb die Annahme dieser neuen Vorschläge nun auch stärker im Interesse der Mitgliedstaaten sein sollte (bisherigen Vorschläge vor allem durch Uneinigkeit bzw. Ablehnung auf Seiten des Rates gescheitert);
- Die Kommission hatte im Mai 2018 vorgeschlagen, alle sog. Rabatte zwischen 2021 und 2025 linear auslaufen zu lassen. Sie zieht angesichts der derzeitigen Umstände jedoch eine langsamere Abschaffung der Rabatte in Betracht.

7. Next Generation EU (NGE) - Rechtliche Konstruktion und Fragen

7.1. Sichtweise der EU-Kommission

- Gem. Art. 310 Abs. 1 Unterabsatz 3 EUV ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen → die unter NGE einmalig aufgenommenen Mittel wurden nicht zum HH der EU hinzugerechnet und stellen weder Einnahmen noch Ausgaben dar;
- Gem. Art. 311 Abs. 1 soll sich die EU mit den erforderlichen Mitteln ausstatten, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können → dies soll ihr einen gewissen Ermessensspielraum ermöglichen, solange sie die Finanzvorschriften des Vertrags einhält → die Kreditaufnahme stellt ein solches Mittel dar, was unter den derzeitigen Umständen notwendig ist, um die außergewöhnlichen Folgen der Krise zu bewältigen, ohne dass die Staatsverschuldung kurz- bis mittelfristig erhöht wird;
- Die Kreditaufnahme begründet eine finanzielle Verbindlichkeit für die Union, was jedoch nicht außergewöhnlich ist, zumal die Verträge es ihr nicht verbieten, Haftung zu übernehmen → die Union übernimmt bereits jetzt Verbindlichkeiten, z.B. aus Darlehen zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittländern oder aus Haushaltsgarantien, einschließlich für Marktoperationen (z.B. EFSI), sodass die Kreditaufnahme, die für Ausgaben in Krisensituationen verwendet wird, einfach eine neue Art von Haftungsoperation wäre;
- Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme ist zudem zulässig, weil die Union in der Lage ist, die Schuld einschließlich Zinsen zurückzuzahlen, was wiederum voraussetzt, dass die Eigenmittelobergrenze so hoch ist, dass jedes Jahr ausreichend finanzieller Spielraum für die vollständige Deckung der Haftung der Union gewährleistet ist. Zudem ist ein Mechanismus erforderlich, der die Verfügbarkeit von Ressourcen unter allen Umständen gewährleistet → die im Vorschlag für einen Beschluss über das Eigenmittelsystem vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, dass diese drei Bedingungen erfüllt sind;
- Die Mittelaufnahme im Rahmen von NGE über die Finanzmärkte stellt auch kein „deficit spending“ dar, da nationale Budgetdefizite sich auf künftige Steuereinnahmen stützen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Souveränität auferlegen können;
- Die EU hat diese Möglichkeit nicht und muss sich auf die im Eigenmittelbeschluss zuvor bewilligten Eigenmittel stützen und kann nur innerhalb dieser Grenzen gemäß dem Grundsatz der Haushaltsdisziplin tätig werden;

- Bei der Mittelaufnahme über NGE handelt es sich um eine Maßnahme, die diesen Zwängen Rechnung trägt, da mit dem Eigenmittelbeschluss bereits die für die Rückzahlung erforderlichen Finanzmittel inkl. damit verbundenen Zinsen garantiert werden;
- Die Mitgliedstaaten erklären sich damit einverstanden, der EU Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, aber da der sofort verfügbare haushaltspolitische Spielraum begrenzt ist, wird die Bereitstellung „aufgeschoben“ bzw. „verzögert“.

7.2. Sichtweise des EU-Parlaments

- Erste Diskussionen zum Wiederaufbauprogramm, dem neuen MFR-Vorschlag und dem NGE fanden bereits statt, es wurde aber noch keine klare Haltung eingenommen;

7.3. Sichtweise anderer Institutionen/Think Thanks (soweit vorhanden)

- Studie der Jacques Delors Centre/HertieSchool/BertelsmannStiftung:
 - Diese argumentieren, dass es dem vorgesehenen Entscheidungsprozess über die Angemessenheit der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission an demokratischen Elementen mangelt, da Parlamente nicht in den Prozess mit eingebunden werden;
 - schlagen diesbezüglich Änderung vor, um die notwendige politische Eigenverantwortung auf nationaler und europäischer Ebene zu gewährleisten, um Fehl Ausgaben zu vermeiden und ein Zurückrollen der EU-Demokratie zu verhindern;
 - schlagen zudem vor, dem EU-Parlament ein Vetorecht im Entscheidungsprozess über die einzelnen Pläne und der damit einhergehenden Zuweisung von EU-Mitteln an die Mitgliedstaaten zu gewähren;

schlagen darüber hinaus vor, auch den nationalen Parlamenten ein Mitspracherecht bei der Verabschiedung der Pläne in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu geben.

IV. Vergleich des neuen MFR-Vorschlags mit dem MFR-Vorschlag von 2018 und der Position des Parlaments inkl. NGE

Der neue Vorschlag der Kommission liegt mit 1,1 Bio. EUR ca. 34 Mrd. EUR unter dem ihrem Vorschlag aus 2018, basiert im Wesentlichen auf dem Vorschlag von Ratspräsident Charles Michel vom Februar 2020, ist jedoch um die „Next Generation EU (NGE)“-Komponente erweitert.

Verglichen mit den beiden reinen Vorschlägen der Kommission liegen diese jedoch deutlich unter dem vom EU-Parlament geforderten Budget in Höhe von 1,3 Bio. EUR. Die NGE-Komponente würde nun das vom EU-Parlament geforderte Budget um ca. 500 Mrd. EUR erhöhen.

Der Grund für einen vom Rat grundsätzlich niedrig anvisierten EU-Haushalt liegt vor allem im Brexit begründet, da der Wegfall der Beiträge Großbritanniens deutlich höhere Beiträge für die Netto-Zahler Deutschland, die Niederlande, Österreich, Dänemark und Schweden zur Folge hätte.

Die deutsch-französische Initiative zur wirtschaftlichen Erholung Europas nach der Coronakrise und die Berücksichtigung dieser Initiative durch die Kommission im Rahmen ihrer Überarbeitung des MFR sowie die Vorstellung des NGE hat neuen Schwung gebracht, jedoch müssen noch viele Details geklärt werden.

<i>EUR billion 2018 prices</i>	COM'18	EP	PEC	COMrev	NGE	COMrev + NGE
I. Single Market, Innovation and Digital	166,3	216	149,5	140,7	69,8	210,5
Horizon Europe	83,5	120	80,9	80,9	13,5	94,4
Euratom	2,1	2,1		1,8		1,8
ITER	5,4	5,4	5	5		5
InvestEU	13,1	14,1	11,3	1,3	30,3	31,6
CEF, <i>including</i> :	21,7	28,1	18,4	19,9		19,9
CEF - Transport	11,4	17,7	11,4	12,9		12,9
CEF - Energy	7,7	7,7	5,2	5,2		5,2
CEF - Digital	2,7	2,7	1,8	1,8		1,8
Digital Europe	8,2	8,2	6,8	8,2		8,2
Single Market Programme	3,6	5,8		3,7		3,7
EU Anti-Fraud Programme	0,2	0,3		0,1		0,1
FISCALIS	0,2	0,3		0,2		0,2
CUSTOMS	0,8	0,8		0,8		0,8
EP: Tourism		0,3				
European Space Programme	14,2	15	13,2	13,2		13,2
Other [incl. Solvency instrument]	0,3	0,3		0,2	26	26,2
Decentralised agencies	2,1	2,2		2,3		2,3
Margin	10,8	13		2,9		2,9

II. Cohesion and Values	392	457,5	380,1	374,5	610	984,5
<i>Sub-ceiling/sub-heading cohesion</i>	330,6	378,1	323,2	323,2	50	373,2
ERDF+CF[+REACT-EU], <i>including:</i>	242	272,4	237,6	237,6	50	287,6
European Regional Development Fund	200,6		196,9	196,9		196,9
Cohesion Fund	41,4		40,7	40,7		40,7
<i>Of which contribution to CEF - Transport</i>	10		10	10		10
REACT EU					50	50
Support to the Turkish-Cypriot Community	0,2	0,2		0,2		0,2
[Recovery and Resilience Facility] (incl. TSI) (ex-RSP / BICC+CRI+TSI)	22,2	22,2	19,2	0,8	560	560,8
Protection Euro against Counterfeiting	0	0		0		0
Financing costs NextGenerationEU				17,4		17,4
ESF+, <i>EP: incl Child Guarantee</i>	89,7	106,8	86,7	86,3		86,3
<i>Of which shared management</i>	88,6	105,7	85,6	85,6		85,6
<i>Of which health, empl. social innovation</i>	1	1,1	1	0,7		0,7
Erasmus+	26,4	41,1	21,2	24,6		24,6
European Solidarity Corps	1,1	1,1		0,9		0,9
Creative Europe	1,6	2,8		1,5		1,5
Justice, Rights and Values	0,8	1,9		0,7		0,7
Other	1,3	1,3		1		1
Dec. agencies [some transfer to heading V]	2,6	2,7		1,4		1,4
Margin	4	5		2,1		2,1
III. Natural Resources and Environment	336,6	404,7	354,1	357	45	402
<i>EAGF+EAFRD including:</i>	324,3	383,3	329,3	333,3	15	348,3
Eur. Agricultural Guarantee Fund (EAGF)	254,2		256,7	258,3		258,3
Rural Development (EAFRD)	70		72,5	75	15	90
European Maritime and Fisheries Fund	5,4	6,9		5,9		5,9
LIFE	4,8	6,4		4,8		4,8
Just transition fund		4,8	7,5	10	30	40
Other	0,9	1		1,1		1,1
Decentralised agencies	0,4	0,4		0,4		0,4
Margin	0,8	2		1,5		1,5
IV. Migration and Border Management	30,8	32,2	21,9	31,1		31,1
Asylum and Migration Fund	9,2	9,2	8,7	11		11
Integrated Border Management Fund	8,2	8,2	5,5	11		11
Decentralised agencies	11,4	12,7		7,8		7,8
Margin	2	2		1,4		1,4
V. [Resilience,] Security and Defence	24,3	24,6	14,3	19,4	9,7	29,1
Internal Security Fund	2,2	2,2	1,7	2,2		2,2
<i>Nuclear Decommissioning (Lithuania)</i>	0,5	0,7	0,5	0,5		0,5
<i>Nuclear safety and decomm. (incl. BG-SK)</i>	0,6	0,7	0,6	0,6		0,6
European Defence Fund	11,5	11,5	7	8		8
Military Mobility	5,8	5,8	1,5	1,5		1,5
Union Civil Protection Mechanism (rescEU)	1,2	1,2		1,1	2	3,1
[Health Programme - formerly under ESF+]				1,7	7,7	9,4
Dec. agencies [transfer from heading II]	1	1		2,9		2,9
Margin	1,6	1,6		1		1

VI. Neighbourhood and the World	108,9	113,4	101,9	102,7	15,5	118,2
NDICI [INSC moved to Other]	79,2	82,7	75,5	75,5	10,5	86
Humanitarian Aid	9,8	9,8	9,8	9,8	5	14,8
CFSP	2,6	2,6	2,4	2,4		2,4
OCTs (including Greenland)	0,4	0,6	0,4	0,4		0,4
Other [now including INSC]	0,9	0,9		1,1		1,1
Decentralised agencies	0,1	0,1		0		0
Pre-Accession Assistance	12,9	13	11,4	12,9		12,9
Margin	2,9	3,6		0,7		0,7
VII. European Public Administration	75,6	75,6	73,1	74,6		74,6
European Schools and Pensions	17,1	17,1	17,1	17,1		17,1
Adm. expenditure of the institutions	58,5	58,5	56	57,5		57,5
TOTAL	1134,6	1324,1	1094,8	1100	750	1850

<i>EUR billion 2018 prices</i>	Compared to initial Commission May 2018 proposal (COM '18)		Compared to EP's interim report (EP)		Compared to President of the European Council (PEC)	
	COMrev vs. COM '18	COMrev + NGE vs. COM '18	COMrev vs. EP	COMrev + NGE vs. EP	COMrev vs. PEC	COMrev + NGE vs. PEC
I. Single Market, Innov. and Digital	-25,6	+44,2	-75,4	-5,6	-8,8	+61,0
Horizon Europe	-2,6	+10,9	-39,1	-25,6	=	+13,5
Euratom	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3		
ITER	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	=	=
InvestEU	-11,8	+18,5	-12,8	+17,5	-10,0	+20,3
CEF, including:	-1,8	-1,8	-8,2	-8,2	+1,5	+1,5
CEF - Transport	+1,5	+1,5	-4,9	-4,9	+1,5	+1,5
CEF - Energy	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5	=	=
CEF - Digital	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	=	=
Digital Europe	=	=	=	=	+1,4	+1,4
Single Market Programme	+0,1	+0,1	-2,1	-2,1		
EU Anti-Fraud Programme	-0,0	-0,0	-0,2	-0,2		
FISCALIS	=	=	-0,1	-0,1		
CUSTOMS	=	=	=	=		
EP: Tourism			-0,3	-0,3		
European Space Programme	-1,0	-1,0	-1,8	-1,8	=	=
Other [incl. Solvency instrument]	-0,0	+26,0	-0,0	+26,0		
Decentralised agencies	+0,2	+0,2	+0,1	+0,1		
Margin	-7,9	-7,9	-10,1	-10,1		
II. Cohesion and Values	-17,5	+592,5	-83,1	+526,9	-5,5	+604,4
<i>Sub-ceiling/sub-heading cohesion</i>	-7,5	+42,5	-54,9	-4,9	=	+50,0
ERDF+CF[+REACT-EU], including:	-4,4	+45,6	-34,8	+15,2	=	+50,0
ERDF	-3,7	-3,7			=	=
Cohesion Fund	-0,7	-0,7			=	=
<i>Of which CEF - Transport</i>	=	=			=	=
REACT EU		+50,0		+50,0		+50,0
Turkish-Cypriot Community	=	=	=	=		
[Recovery and Resilience Facility] (incl. TSI) (ex-RSP / BICC+CRI+TSI)	-21,4	+538,6	-21,4	+538,6	-18,4	+541,6
Prot. Euro against Counterfeiting	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0		
Financing costs NextGenerationEU	+17,4	+17,4	+17,4	+17,4	+17,4	+17,4
ESF+, EP: <i>incl Child Guarantee</i>	-3,4	-3,4	-20,5	-20,5	-0,4	-0,4
<i>Of which shared management</i>	-3,0	-3,0	-20,1	-20,1	=	=
<i>Of which health, empl. social innov.</i>	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Erasmus+	-1,8	-1,8	-16,5	-16,5	+3,4	+3,4
European Solidarity Corps	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2		
Creative Europe	-0,1	-0,1	-1,3	-1,3		
Justice, Rights and Values	-0,2	-0,2	-1,3	-1,3		
Other	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3		
Dec. agencies [some transfer to h. V]	-1,2	-1,2	-1,2	-1,2		
Margin	-1,9	-1,9	-2,9	-2,9		
III. Natural Resources and Env.	+20,4	+65,4	-47,7	-2,7	+3,0	+48,0
EAGF+EAFRD including:	+9,0	+24,0	-50,0	-35,0	+4,0	+19,0
Eur. Agri. Guarantee Fund (EAGF)	+4,0	+4,0			+1,5	+1,5
Rural Development (EAFRD)	+5,0	+20,0			+2,5	+17,5

Eur. Maritime and Fisheries Fund	+0,5	+0,5	-0,9	-0,9		
LIFE	=	=	-1,6	-1,6		
Just transition fund	+10,0	+40,0	+5,2	+35,2	+2,5	+32,5
Other	+0,2	+0,2	+0,1	+0,1		
Decentralised agencies	+0,05	+0,05	+0,03	+0,03		
Margin	+0,7	+0,7	-0,5	-0,5		
IV. Migration and Border Mgt	+0,3	+0,3	-1,1	-1,1	+9,2	+9,2
Asylum and Migration Fund	+1,8	+1,8	+1,8	+1,8	+2,3	+2,3
Integrated Border Mgt Fund	+2,8	+2,8	+2,8	+2,8	+5,5	+5,5
Decentralised agencies	-3,6	-3,6	-5,0	-5,0		
Margin	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7		
V. [Resilience,] Security and Defence	-4,9	+4,8	-5,2	+4,5	+5,1	+14,8
Internal Security Fund	=	=	=	=	+0,5	+0,5
<i>Nuclear Decommissioning (Lithuania)</i>	=	=	-0,2	-0,2	=	=
<i>Nuclear safety and d. (incl. BG-SK)</i>	=	=	-0,1	-0,1	=	=
European Defence Fund	-3,5	-3,5	-3,5	-3,5	+1,0	+1,0
Military Mobility	-4,3	-4,3	-4,3	-4,3	=	=
UCPM (rescEU)	-0,1	+1,9	-0,1	+1,9		
[Health - formerly under ESF+]	+1,7	+9,4	+1,7	+9,4	+1,7	+9,4
Dec. agencies [transfer from h. II]	+1,9	+1,9	+1,9	+1,9		
Margin	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6		
VI. Neighbourhood and the World	-6,2	+9,3	-10,7	+4,8	+0,8	+16,3
NDICI [INSC moved to Other]	-3,7	+6,8	-7,2	+3,3	=	+10,5
Humanitarian Aid	=	+5,0	=	+5,0	=	+5,0
CFSP	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	=	=
OCTs (including Greenland)	=	=	-0,1	-0,1		
Other [now including INSC]	+0,2	+0,2	+0,2	+0,2		
Decentralised agencies	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1		
Pre-Accession Assistance	=	=	-0,1	-0,1	+1,5	+1,5
Margin	-2,2	-2,2	-2,9	-2,9		
VII. European Public Administration	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	+1,5	+1,5
European Schools and Pensions	+0,1	+0,1	+0,1	+0,1	+0,1	+0,1
Adm. expenditure of the institutions	-1,1	-1,1	-1,1	-1,1	+1,4	+1,4
TOTAL	-34,6	+715,4	-224,1	+525,9	+5,2	+755,2

Annex II - Overview of 2021-2027 MFF ceilings and special instruments

EUR million 2018 prices	COM '18	EP	PEC	COMrev	COMrev vs. COM '18	COMrev vs. EP	COMrev vs. PEC
I. Single Market, Innovation and Digital	166.303	216.010	149.502	140.656	- 25 647	- 75 354	- 8 846
II. Cohesion and Values	391.974	457.540	380.056	374.460	- 17 514	- 83 080	- 5 596
III. Natural Resources and Environment	336.623	404.718	354.082	357.032	+ 20 409	- 47 686	+ 2 950
IV. Migration and Border Management	30.829	32.194	21.890	31.122	+ 293	- 1 072	+ 9 232
V. Security and Defence	24.323	24.639	14.290	19.423	- 4 900	- 5 216	+ 5 133
VI. Neighbourhood and the World	108.929	113.386	101.905	102.705	- 6 224	- 10 681	+ 800
VII. European Public Administration	75.602	75.602	73.102	74.602	- 1 000	- 1 000	+ 1 500
TOTAL COMMITMENT APPROPRIATIONS	1.134.583	1.324.089	1.094.827	1.100.000	- 34 583	- 224 089	+ 5 173
TOTAL PAYMENT APPROPRIATIONS	1.104.805	1.294.311	1.084.054	1.103.529	- 1 276	- 190 782	+ 19 475
SPECIAL INSTRUMENTS							
[Solidarity and] Emergency aid reserve	4.200	7.000		21.000	+ 16 800	+ 14 000	+ 21 000
EU Solidarity Fund (EUSF)	4.200	7.000		7.000	+ 2 800	+ 0	+ 7 000
<i>Sub-total EAR + EUSF (Council: Solidarity and Emergency Aid Reserve)</i>	<i>8.400</i>	<i>14.000</i>	<i>8.400</i>	<i>28.000</i>	<i>+ 19 600</i>	<i>+ 14 000</i>	<i>+ 19 600</i>
European Globalisation Adjustment Fund (EGF)	1.400	1.400	1.302	2.702	+ 1 302	+ 1 302	+ 1 400
Flexibility instrument	7.000	14.000	5.404	7.000	+ 0	- 7 000	+ 1 596
TOTAL SPECIAL INSTRUMENTS	16.800	29.400	15.106	37.702	+ 20 902	+ 8 302	+ 22 596

V. Schlussfolgerungen

Nr. 1

Grundsätzliches Ziel der Investitionsoffensive und des Konjunkturplans „Next Generation EU“ ist es, eine weitere Verschärfung des Ungleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten durch die COVID-19-Krise zu vermeiden.

Dieser „europäische Aufbauplan“ von insgesamt 750 Milliarden Euro, der in den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 integriert werden soll, soll insbesondere den stark betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, fiskalpolitisch gegenzusteuern, da diesen hierfür oftmals jegliche Spielräume fehlen.

Die Geldleihe über die Europäische Union empfiehlt sich, da die entsprechende Kreditwürdigkeit gegeben ist und das Risiko solidarisch auf viele Schultern verteilt werden kann.

Ein Rückzahlung dieser Beträge ist wichtig und richtig.

Hier muss überprüft werden, welche Folgen dieser Aufbauplan für die zukünftigen mehrjährigen Haushaltspläne haben wird, sollte es wider Erwarten nicht dazu kommen, dass die Rückzahlung auch mittels neuer Einnahmequellen getätigt werden kann.

Der MFR und damit die „traditionellen Politikbereiche“ wie Kohäsions- und Landwirtschaftspolitik dürfen nicht zwei Mal zum Verlierer der Aufbauhilfe werden.

Nr. 2

Wichtig bleibt, dass die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten gewissen Voraussetzungen entsprechen müssen, da die durch die Krisenmaßnahmen finanzierten Investitionen mit den Herausforderungen und Prioritäten, die während des europäischen Semesters identifiziert wurden, im Einklang stehen sollen.

Konkret sind zwar auch nicht rückzahlbare Zuschüsse bei dem Wiederaufbaufonds vorgesehen, diese sollen jedoch mit konkreten Anreizen für langfristige Zukunftsinvestitionen und Reformen verbunden werden.

Das Aufbauprogramm hilft dadurch nicht nur den ohnehin schon krisengeplagten Ländern, schließlich haben alle Mitgliedstaaten durch die COVID-19-Krise erhebliche Einbrüche des BIP verkraften müssen. Insbesondere die exportorientierten Mitgliedstaaten müssen an einem schnellen Aufbau der benachbarten Volkswirtschaften interessiert sein.

Allerdings müssen die nun zur Verfügung gestellten Mittel für Investitionen in die Zukunft und nicht für die Rückzahlung alter Schulden genutzt werden. Jeder Mitgliedsstaat muss ein ehrgeiziges „Zukunftsprogramm“ erstellen, dessen Durchführung auch kontrolliert und an objektiven Kriterien sowie „Meilensteinen“ festgemacht werden sollte.

Zwar müssen das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten der Einrichtung des Aufbauplans zustimmen und den entsprechenden MFR gutheißen, allerdings bleibt das Parlament bei der Aufstellung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne bislang außen vor, ebenfalls wie die nationalen Parlamente.

Hier sollte auch das Europäische Parlament stärker eingebunden werden.

Nr. 3

Für Belgien gilt, dass auf dieser Basis laut Schätzungen 5,5 Milliarden Euro für die Krisenbekämpfung zusätzlich zur Verfügung stehen sollen.

Belgien und seine Gliedstaaten haben daher die Aufgabe, die Kriterien zur Vergabe der Mittel zu überprüfen und bei allen Einzelprogrammen darauf zu achten, frühzeitig in die

Planung der Programme einzusteigen und langfristig zu planen. Je ausgereifter und frühzeitiger der Plan, desto einfacher der Mittelabruf.

Die innerbelgische Koordination (auch innerhalb der einzelnen Regionen) ist daher von grundlegender Bedeutung.